

letzte Aktualisierung: 28.9.2018

OLG Celle, Beschl. v. 30.1.2018 – 9 W 13/18

BGB §§ 1, 111, 1822, 1912, 1923

Eintragung eines ungeborenen Kindes als Kommanditist im Handelsregister

1. Die Schenkung eines Kommanditanteils an eine ungeborene Leibesfrucht kann nicht vor der Geburt in das Handelsregister eingetragen werden.
2. Die Schenkung eines Kommanditanteils an einer wirtschaftenden Wind-KG an eine ungeborene Leibesfrucht dürfte nicht als lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft frei von einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam werden.

Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

Geschafterstellung eines Ungeborenen im Handelsregist Kommanditist

**Die Schenkung eines Kommanditanteils an eine ungeborene Leibesfrucht kann nicht vor der Geburt i
Die Schenkung eines Kommanditanteils an einer wirtschaftenden Wind-KG an eine ungeborene Leibe
vorteilhaftes Rechtsgeschäft frei von einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam wer**

OLG Celle 9. Zivilsenat, Beschluss vom 30.01.2018, 9 W 13/18, ECLI:DE:OLGCE:2018:0130.9W13.18.00

§ 1 BGB, § 111 BGB, § 1822 BGB, § 1912 BGB, § 1923 BGB

VERFAHRENSGANG

vorgehend AG Tostedt, 3. Januar 2018, Az: HRA 110154

TENOR

Die Beschwerden der weiteren Beteiligten zu 1 und 2 gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Registerg
d. A.), mit dem das Registergericht angekündigt hat, den zwischen den weiteren Beteiligten zu 1 und 2 d
Dezember und Anmeldung vom 29. Dezember 2017 in die Wege geleiteten Kommanditistenwechsel nich

Die weitere Beteiligte zu 1 hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 30.000 €; § 105 Abs. 4 GNotKG.

GRÜNDE

I.

- 1 Mit notarieller Anmeldung vom 29. Dezember 2017 hat die betroffene Gesellschaft (zugleich für die Kom
Registervollmachten für alle weiteren Kommanditisten) die Eintragung eines Kommanditistenwechsels hi
Kommanditanteils von der weiteren Beteiligten zu 1 auf die weitere Beteiligte zu 2 begehrt. Bei der Beteil
Kind, das die weitere Beteiligte zu 1 voraussichtlich im April 2018 zur Welt bringen wird.
- 2 Die anmeldende Notarin hatte (im Rahmen ihrer Prüfungspflicht gem. § 378 Abs. 3 FamFG) mitgeteilt, d
erachte.
- 3 Das Registergericht hat mit der angefochtenen Zwischenverfügung gemeint, eine Eintragung des Gesell
der Wechsel unter der aufschiebenden Bedingung der Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit seitens des
der Geburt eintrete.
- 4 Es hat weiter gemeint, auch im Falle erfolgter Lebendgeburt sei der vorliegende Geschafterwechsel k
Schenkungsvertrages nicht wirksam, weil dieser - entgegen der Rechtsauffassung des Urkundsnotars - z
der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe.
- 5 Dagegen richtet sich die weitere Beteiligte zu 1 mit ihrer im eigenen Namen und ausdrücklich auch in "Pr
Beteiligte zu 2, eingelegten Beschwerde (Bl. 144 d. A.).

II.

- 6 Beide Beschwerden bleiben ohne Erfolg.
- 7 1. Soweit die weitere Beteiligte zu 1 die Beschwerde als Prozeßstandschafterin ihres ungeborenen Kind
zulässiger Weise erhoben. Gemäß § 1912 Abs. 2 BGB vertreten zwar die Eltern das ungeborene Kind in
Sorge zustehen würde. Daraus folgt jedoch, dass die weitere Beteiligte zu 1 das ungeborene Kind nicht i
nach der Geburt grundsätzlich verheirateten Eltern gemeinsam zu; § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB. Aus der not:

weitere Beteiligte zu 1 bei Abschluss des Schenkungsvertrages verheiratet war.

- 8 2. Die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 1 selbst ist hingegen statthaft und in zulässiger Weise ein Erfolg.
- 9 a) Mit Recht hat das Registergericht es abgelehnt, auf die in Rede stehende Anmeldung und den zugunsten einer Ungeborenen einen Gesellschafterwechsel einzutragen. Der Gesellschafterwechsel kann erst dann
- 10 Mit zutreffenden Erwägungen hat das Registergericht angenommen, dass derzeit der Gesellschafterwechsel mangels tatsächlichen Eintritts nicht vorher vollzogen werden kann. Für die Erbfähigkeit der ungeborenen anerkannt, dass, kommt es zum Erbfall vor der Geburt, in der Zeit zwischen Erbfall und Geburt ein Schwangerschaftsbedingung für den Rechtseintritt ist (Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl., § 1923 Rn. 6). Genauso liegt es in weiteren Beteiligten zu 2 kann nur dann eintreten, wenn und falls sie lebend geboren wird.
- 11 Für die Zulässigkeit der Eintragung tatsächlich noch nicht wirksam gewordener, mithin ungewisser, wenn Rechtserwerb im Handelsregister spricht nichts. Dass sie unzulässig sind, ist vielmehr für das GmbH-RG (Abs. 1 GmbHG). Mit den Prinzipien der Registerwahrheit und der Registerklarheit stünde die erstrebte Veränderung der Rechtsänderungen zudem nicht in Einklang. Das gilt umso mehr, als die Vornahme der Eintragung die Gesellschaft zum Kommanditanteil heraufbeschwören würde, falls es zu der erhofften Lebendgeburt nicht käme.
- 12 Dass für den Wechsel in der Gesellschafterstellung einer Personengesellschaft etwas anderes als im Familien-KG aufgezeigt noch einleuchtend.
- 13 b) Zwar kommt es nach dem Vorstehenden derzeit auf Weiteres nicht an. Der Senat neigt aber auch nicht zu sachbearbeitenden Rechtspflegern zu beanstanden, dass für ihn nicht hinreichend beurteilbar sei, ob der Kommanditistenstellung an einer Windkraftanlagen betreibenden Gesellschaft, wie er hier zwischen der Beteiligten zu 2 notariell vereinbart ist, ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft ist, welches die Vertreter der Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vornehmen könnten.
- 14 Bei der betroffenen Gesellschaft handelt es sich um ein (im Unterschied zu der seitens der Beschwerde verwaltenden Familien-KG, bei der die vormundschaftsgerichtliche Gestattung entbehrlich sein soll) wirtschaftlich den Kräften des Marktes ausgesetzt ist, welches für Errichtung, Betrieb und Rückbau von Windkraftanlagen ohne dass das Registergericht diese Risiken prüfen könnte. Folglich kann es zur Notwendigkeit und dem Nachschüssen, zur Entstehung von öffentlich-rechtlichen Abgabenschulden der Gesellschaft und von Steuern für die Gesellschafter kommen. Die im Schenkungsvertrag vorgesehene Freistellung der weiteren Beteiligten zu 1 ist insoweit unbehelflich, denn im Fall der Vermögenslosigkeit der weiteren Beteiligten zu 1, die minderjährige Gesellschafterin dennoch Schuldnerin aller Kosten bleiben, so dass das Risiko bestünde, im Erwachsenenalter eintreten müsste.
- 15 c) Zu bezweifeln ist schließlich, ohne dass es weiter darauf ankäme, dass die der Gesellschaft bzw. deren weiteren Beteiligten durch den Schenkungsvertrag erteilte Registervollmacht zur Anmeldung des Gesellschafterwechsels im Handelsregister. Der Gebrauch von dieser Vollmacht können Gebührenansprüche der registerführenden Stelle gegen die Beteiligten zu 1. Die Registervollmacht stellt sich mithin nicht als lediglich rechtlich vorteilhaft i. S. v. §§ 107, 111 BGB dar.

III.

- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG i. V. m. §§ 177, 179 BGB.

IV.

- 17 Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen, weil es über die Eintragungsfähigkeit der Gesellschafterstellung im Handelsregister bisher keine Entscheidung gibt; die Sache hat mithin grundsätzliche Bedeutung.